Geschwister-Scholl-Gymnasium Wetter (Ruhr)
Städt. Gymnasium – Sekundarstufen I und II

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs.4 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule

Sehr geehrte/r Frau/ Herr .....,
Klassen-/Stufenleitung oder Schulleitung

hiermit bitte ich um eine Freistellung für meine Tochter/ meinen Sohn

....., Klasse .....
Vorname und Name Klasse

- am ..... (ab .....)
  Datum Uhrzeit/Stunde
- vom ..... bis.....
  Beginn Zeitraum Ende Zeitraum

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung oder einen geplanten Arztbesuch vor:

(ggf. Bescheinigung beifügen)

.....

.....

.....

.....

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen zur Beurlaubung (siehe Seite 2) habe ich Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten oder der/des Volljährigen)

Bei Beurlaubung einzelner Unterrichtsstunden oder eines Schultages:
Entscheidung Klassen-/Stufenleitung:
Die Beurlaubung wird [ ] genehmigt. [ ] nicht genehmigt.
[ ] Der geplante Arztbesuch wird entschuldigt.
[ ] Es wird um Rücksprache wegen eines schulischen Termins gebeten.

Bemerkung:.....

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Klassenlehrer/in)

Bei Beurlaubung von mehreren Schultagen bzw. unmittelbar vor/nach den Ferien:
Entscheidung Schulleitung:
Einverständnis Klassenleitung: [ ] ja [ ] nein, weil: .....
Der Antrag auf Beurlaubung wird
[ ] genehmigt.
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom ..... bis .....
[ ] abgelehnt. Grund: .....
.....

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift Schulleitung)

Hinweise und Rechtsgrundlagen zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **spätestens eine Woche im Voraus** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin / für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin / der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag in ihrem Namen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion oder Konfirmation oder vergleichbare Riten anderer Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- kulturelle Veranstaltungen; Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die / der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.